



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 8 | 28. Februar 2022

Voraussichtliche Aufhebung des Feuerbrand-Schutzgebietes im Kanton Wallis

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1.1.2020 ist der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) in der Schweiz als Nicht-Quarantäneorganismus geregelt (GNQO). Einzige Ausnahme bildete bisher der Kanton Wallis, welcher vom Bund als Feuerbrand-Schutzgebiet ausgeschieden wurde. Hier galt der Feuerbrand weiterhin als Quarantäneorganismus, und Wirtspflanzen durften nur mit einem Schutzgebiet-Pflanzenpass (ZP-Pflanzenpass) ins Wallis überführt und innerhalb des Kantons verbracht werden. Trotz dieser Massnahmen wurde der Feuerbrand in den letzten Jahren im Kanton Wallis wiederholt festgestellt. Die vom kantonalen Pflanzenschutzdienst ergriffenen und angeordneten Tilgungsmassnahmen konnten den Feuerbrand-Erreger bisher nicht ausrotten. Der Bund schätzt es als unwahrscheinlich ein, dass eine Tilgung des Bakteriums im Kanton Wallis noch möglich ist.

Deshalb wird das Schutzgebiet vom Bund voraussichtlich am 15. April 2022 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an würde der Feuerbrand in der ganzen Schweiz als GNQO gelten.

Anschliessend zur Aufhebung des Feuerbrand-Schutzgebietes ab dem 15.04.2022 wird vermutlich der ganze Kanton Wallis als Gebiet mit geringer Prävalenz ausgeschieden werden. Damit gilt für Besitzer und Besitzerinnen von Feuerbrand-Wirtspflanzen im Kanton Wallis voraussichtlich weiterhin die Melde- und Bekämpfungspflicht (sachgerechte Entfernung befallener Pflanzenteile), die Rodungspflicht in Bezug auf befallene Pflanzen entfällt jedoch.

Damit wird es ab dem 15.04.2022 voraussichtlich möglich sein, Feuerbrand-Wirtspflanzen ohne Schutzgebiet-Pflanzenpass an Abnehmerinnen und Abnehmer im Kanton Wallis zu liefern (ein normaler Pflanzenpass ist ausreichend). Eine Sicherheitszone wird für die Produktion von Wirtspflanzen für den Kanton Wallis nicht mehr nötig sein. Für das Inverkehrbringen von Feuerbrand-Wirtspflanzen im Kanton Wallis gelten zukünftig dieselben Auflagen wie für alle anderen Kantone. Ein Pflanzenpass darf für die gewerbliche Nutzung von Feuerbrand-Wirtspflanzen ausgestellt werden, wenn die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode visuell auf Feuerbrand kontrolliert wurde, und wenn alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Wirtspflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im Februar 2022 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch